

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Änderung der Nr. 4.3.1 in den Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

4.3.1 Arzt-Patienten-Kontakt

Ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt setzt die räumliche und zeitgleiche Anwesenheit von Arzt und Patient und die direkte Interaktion derselben voraus.

Andere Arzt-Patienten-Kontakte setzen mindestens einen telefonischen Kontakt und/oder einen Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) und/oder einen mittelbaren Kontakt voraus, soweit dies berufsrechtlich zulässig ist.

Ein mittelbarer anderer Arzt-Patienten-Kontakt setzt nicht die unmittelbare Anwesenheit von Arzt und Patient an demselben Ort voraus.

Telefonische Arzt-Patienten-Kontakte, Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMVÄ und andere mittelbare Arzt-Patienten-Kontakte sind Inhalt der Pauschalen und nicht gesondert berechnungsfähig. Finden im Behandlungsfall ausschließlich telefonische Arzt-Patienten-Kontakte oder andere mittelbare Arzt-Patienten-Kontakte statt, sind diese nach der Gebührenordnungsposition 01435 berechnungsfähig. Finden im Behandlungsfall ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä statt, sind diese nach der Gebührenordnungsposition 01439 berechnungsfähig. Bei mehr als einer Inanspruchnahme derselben Betriebsstätte an demselben Tag sind die Uhrzeitangaben erforderlich, sofern berechnungsfähige Leistungen erbracht werden.

Bei Neugeborenen, Säuglingen und Kleinkindern gemäß 4.3.5 sowie bei krankheitsbedingt erheblich kommunikationsgestörten Kranken (z. B. Taubheit, Sprachverlust) ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt auch dann gegeben, wenn die Interaktion des Vertragsarztes indirekt über die Bezugsperson(en) erfolgt, wobei sich Arzt, Patient und Bezugsperson(en) gleichzeitig an demselben Ort befinden müssen.

Bei den Gebührenordnungspositionen 02310, 07310, 07311, 07330, 07340, 10330, 18310, 18311, 18330 und 18340, deren Berechnung mindestens drei oder mehr persönliche bzw. andere Arzt-Patienten-Kontakte im Behandlungsfall voraussetzt, kann ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt auch als Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer

Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä erfolgen, ~~sofern die Videosprechstunde zu den in der Gebührenordnungsposition 01450 genannten Zwecken erfolgt und dies berufsrechtlich zulässig ist.~~

2. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 in die Präambel 23.1 Nr. 5
3. Änderung im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
31737*	Postoperative Behandlung nach der Erbringung einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 31364 bei Überweisung durch den Operateur	29	29	Nur Quartalsprofil

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und –inhalt

Zu 1.:

Der Bewertungsausschuss hat mit seinem Beschluss in der 435. Sitzung die Einschränkungen in den Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 auf die Anwendung der Videosprechstunde nur zu bestimmten Anlässen aufgehoben. Mit dem vorliegenden Beschluss wird in der Nr. 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen der letzte Halbsatz entsprechend gestrichen.

Zu 2.:

Der Bewertungsausschuss hat mit seinem Beschluss in der 435. Sitzung die Gebührenordnungsposition 01450 als Zuschlag im Zusammenhang mit den Grundpauschalen 23 für psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erweitert. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Gebührenordnungspositionen zur Videosprechstunde 01439 und 01450 in die Präambel 23.1 Nr. 5 des EBM aufgenommen.

Zu 3.:

Der Bewertungsausschuss hat mit seinem Beschluss in der 435. Sitzung die Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Beschluss „UV-Vernetzung mit Riboflavin bei Keratokonus“ durch die Aufnahme neuer Leistungen in die Kapitel 6, 31 und 36 sowie eines entsprechenden OPS-Kodes in den Anhang 2 im EBM umgesetzt. Unter anderem wurden die Leistungen der postoperativen Betreuung bei Überweisung durch den Operateur (Gebührenordnungsposition 31737) sowie bei Durchführung durch den Operateur (Gebührenordnungsposition 31738) in Kapitel 31 EBM aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird klargestellt, dass die postoperative Betreuung bei Überweisung durch den Operateur (Gebührenordnungsposition 31737) gemäß der Allgemeinen Bestimmung 4.3.8 der fachärztlichen Grundversorgung zugerechnet wird.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.